

# MOULIN RUE - VEREINSSTATUTEN



## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Moulin Rue“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an der Mühlestrasse 18 in Rüschlikon. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und das Leben des Gemeinsinns, der fried- und lustvollen Nachbarschaft sowie der Aktivierung des Guten im Menschen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- > Mitgliederbeiträge
- > Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- > Sach- und monetäre Subventionen
- > Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- > Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- > bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, Wegzug von Mühlestrasse 18 oder Tod.
- > bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit/per Datum/Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- > die Mitgliederversammlung
- > der Vorstand
- > die Revisionsstelle

## **8. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich zwischen Mai und September statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus per eMail oder mündlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens vor Eröffnung der ordentlichen Sitzung beim Vorstand anzumelden.

Der Vorstand oder die 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- > Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- > Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- > Genehmigung der Jahresrechnung
- > Entlastung des Vorstandes
- > Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- > Genehmigung des Jahresbudgets
- > Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- > Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- > Änderung der Statuten
- > Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr, Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit fällt der Stichentscheid mittels Würfeln. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern. Die Amtszeit beträgt ein Jahr; eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angaben der Gründen die Einberufung einer Sitzung innert 4 Wochen verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die elektronische Beschlussfassung gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

## **10. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **11. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem einfachen Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

## **12. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 31. Januar 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort / Datum: \_\_\_\_\_

Präsident/in: \_\_\_\_\_

Protokollführer: \_\_\_\_\_